



Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt
Fax: 06151/12 63 47

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

16.5.2018

Betr.: Antrag der Merck KGaA, 64293 Darmstadt, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tank-, Fass und Fertigwarenlagers X1/X20 durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers X40

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 16.3.2018 legen wir Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben ein.

Hiermit wird zudem beantragt, uns das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden.

Hiermit wird ferner beantragt, uns den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden.

I. Antragsgegenstand und Bekanntmachung

Der Antragsgegenstand ist in der Bekanntmachung nicht korrekt beschrieben. Zwar wird auf die wesentliche Änderung des Tank-, Fass und Fertigwarenlagers X1/X20 durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers X40 abgestellt. In der Bekanntmachung fehlt jedoch die Lagermengenerhöhung in der bestehenden Lageranlage G712 um 496 kg. Damit ist das Vorhaben entgegen § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht vollständig öffentlich bekannt gemacht worden. Die erforderliche Anstoßwirkung ist damit nicht gegeben.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

II. UVP-Vorprüfung und UVP-Pflicht

Es fehlen aussagekräftige Unterlagen einer vorgenommenen allgemeinen UVP-Vorprüfung. Die pauschalen und nicht belegten Aussagen der Antragstellerin sind hier nicht ausreichend - gerade vor dem Hintergrund, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass eine korrekt vorgenommene Vorprüfung – insbesondere aufgrund der hier vorliegenden Störfallproblematik und der Notwendigkeit der Beachtung von Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVPG a. F. bzw. Nr. 1.6 der Anlage 3 zum UVPG - eine Verpflichtung zur UVP ergäbe. Zudem ist zweifelhaft, ob die korrekte Fassung des UVPG herangezogen wurde, da das von der Antragstellerin unterzeichnete Dokument zur UVP-Vorprüfung vom 6.11.2017 datiert und damit deutlich nach dem Stichtag der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG (16.5.2017).

III. Form des Sicherheitsberichts

Gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gilt, soweit eine genehmigungsbedürftige Anlage Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, für die ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist, dass die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie den Abschnitten III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, dem Antrag beigefügt werden, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind. In einem Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt dies zwar nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. Derartige Anlagenteile liegen hier aber vor (Kapitel 14.2.2.3). Dabei kann die Behörde zulassen, dass sich die vorzulegenden Teile des Sicherheitsberichts nur auf diese Anlagenteile beschränken, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüffähig erstellt werden können.

Bezüglich des Sicherheitsberichts gemäß § 9 der 12. BImSchV führt die Antragstellerin auf Seite 14-1 aus, dass sich die beantragten Angaben zum beantragten Tanklager X40 in den Kapiteln 5, 6, 7 und 14 der Antragsunterlage befinden. Dies entspricht nicht der Anforderung des § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach die o.a. Teile des Sicherheitsberichts dem Antrag beizufügen sind. Stattdessen hat die Antragstellerin Informationen aus dem Sicherheitsbericht über mehrere Kapitel verstreut, ohne dass ersichtlich ist, welche Informationen dies sind und ob diese vollständig den o.a. Abschnitten des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen. Damit erhalten die Einwender*innen keinen vollständigen Überblick. Stattdessen wäre es geboten gewesen, den Sicherheitsbericht bzw. einen Teilsicherheitsbericht ganz oder in Teilen deutlich gekennzeichnet und strukturiert vorzulegen.

Hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anlagenteile der „Abfüllanlage X20 mit Lager“ ist davon auszugehen, dass sich die Lagermengenerhöhung in der bestehenden Lageranlage auch auf die sicherheitsrelevanten Anlagenteile in dieser Anlage auswirkt. Eine entsprechende Betrachtung ist in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Dies kann auch nicht dadurch behoben werden, dass der Behörde ein Anlagenbericht „Abfüllanlage X20

mit Lager“ vorliegt (Seite 14-1). Denn dieser Anlagenbericht war nicht Teil der Antragsunterlagen.

IV. Verzeichnis gefährlicher Stoffe

Das Verzeichnis gefährlicher Stoffe genügt nicht den Anforderungen von Anhang II Nr. III.1 der Störfall-Verordnung. Gemäß Anhang II Nr. III.1 lit. a Anstrich 1 der Störfall-Verordnung müssen Stoffe mit ihrer chemischen Bezeichnung, ihrer CAS-Nummer und ihrer Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur angegeben werden. In Formular 7/5 (ab S. 7-2) sind jedoch keine Einzelsubstanzen mit diesen Charakterisierungen aufgeführt, sondern nur Gefahrenkategorien gemäß der CLP-Verordnung, teilweise noch nicht einmal nach einzelnen Gefahrenkategorien aufgeschlüsselt. Dies setzt sich fort auf S. 7-8a „Übersicht: volle Belegung der vorgesehenen Lagertanks“ bei X20/170+173 („Eine Erhöhung um die Differenz von 496 kg wird hier beantragt“), wie sich bereits in der Formulierung „... und andere Stoffe dieser Kategorie“ zeigt. Damit liegt nicht nur eine in der Vergangenheit erteilte unzulässige unbestimmte Genehmigung vor; eine solche wird zudem auch für die Erhöhung der Lagerkapazität beantragt. Eine Unbestimmtheit des Genehmigungsantrags, die die Anforderungen an die Stoffliste gemäß der Störfall-Verordnung verletzt, steht jedoch einer Genehmigung entgegen. Dies gilt auch deshalb, weil ohne Kenntnis der einzelnen Stoffe ihre physikalischen Eigenschaften, z.B. der Dampfdruck, nicht angegeben werden können und eine Beurteilung der Gefahren damit nicht möglich ist.

Bezüglich des Tanklagers X40 sind die Angaben widersprüchlich. Während in der Tabelle auf Seite 6-6 für das Tanklager konkrete Substanzen angegeben sind, wird auf Seite 7-8 für das Tanklager X40 wieder auf die Gefahrenkategorien nach der CLP-Verordnung abgestellt. Hier mangelt es an der erforderlichen Eindeutigkeit.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die in Formular 7/6 aufgeführten Stoffdaten Daten von Stoffen sind, die abschließend oder exemplarisch aufgeführt sind. Ein abdeckendes Szenario ist jedenfalls nicht erkennbar.

V. Einstufung von Abfällen

Gemäß den Formularen 7/4 und 9/2 fallen beim Betrieb der Anlage Abfälle an, die vier verschiedenen Abfallschlüsseln zuzuordnen sind. Drei Abfallschlüssel charakterisieren gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung. Gemäß Nr. 8 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung sind Abfälle den Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen, wie dies beim Leitfaden KAS-25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ erfolgt ist. Dies ist hier unterbleiben. Da nicht auszuschließen ist, dass diese Abfälle Auslöser eines Störfalls sein können, handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel der Antragsunterlagen.

VI. Umgebungsbedingte Gefahrenquellen

Der Schutz vor umgebungsbedingten Gefahrenquellen ist unzureichend.

1. Gefahren durch Nachbaranlagen

Gefahren durch Nachbaranlagen werden pauschal ausgeschlossen, ohne dies systematisch zu belegen. So mangelt es bereits an einer Darstellung der potentiell relevanten Anlagen in der Umgebung des beantragten Vorhabens. Hinsichtlich der Freisetzung akut toxischer Stoffe wird auf eine Alarmierung verwiesen, es fehlt jedoch eine Darlegung, welche Reaktionszeiten bestehen und ob in diesen Zeiten wirksam eingegriffen werden kann. Ereignisse, bei denen es zu Trümmerflug und damit z.B. der Beschädigung des Lagers X40 kommen kann, werden nicht betrachtet.

2 Gefahren durch Hochwasser und Starkregen

Gemäß der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ ist nicht nur Hochwasser als umgebungsbedingte Gefahrenquelle zu betrachten. Vielmehr ist auch Starkregen in die Betrachtung einzubeziehen; ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen. Die Antragstellerin beschränkt sich jedoch auf die Gefahren durch Hochwasser. Damit ist die Betrachtung der umgebungsbedingte Gefahrenquellen defizitär.

3. Gefahren durch Witterungseinflüsse

Als Begründung für den Ausschluss der Gefahren durch Wind und Schnee gibt die Antragsstellerin an, dass sich „der größte Teil der Anlagen“ in geschlossenen Gebäuden befindet, die statisch für die zu erwartenden Wind- und Schneelasten ausgelegt sind. Auch die im Freien befindlichen Anlagenteile seien entsprechend ausgelegt.

Es ist festzustellen, dass dies zwar pauschal behauptet wird, der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Statik gemäß der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ jedoch fehlt. Zudem mangelt es einer Darstellung der im Freien befindlichen Anlagenteile und ihrer Auslegung.

VII. Eingriff Unbefugter

Beim Eingriff Unbefugter wurden relevante Aspekte nicht berücksichtigt. Hierzu zählen:

- Der Eingriff Unbefugter, die Innentäter sind
- Cyberphysische Angriffe (siehe z.B. KAS-44 „Leitsätze der Kommission für Anlagensicherheit zum Schutz vor cyberphysischen Angriffen“)
- Drohnenangriffe (siehe z.B. KAS-45 „Hinweise der Kommission für Anlagensicherheit zu Drohnenangriffen auf Betriebsbereiche nach StörfallIV“)

VIII. Bewertung vergangener Ereignisse

Gemäß Nr. IV.3 des Anhangs II der 12. BImSchV muss der Sicherheitsbericht eine Bewertung vergangener Ereignisse im Zusammenhang mit den gleichen Stoffen und Verfahren enthalten und eine Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren sowie eine ausdrückliche Bezugnahme auf die jeweiligen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um entsprechende Ereignisse zu verhindern, aufweisen. Die Antragsunterlagen weisen diese Darlegungen nicht im Ansatz auf.

IX. Ausbreitungsrechnungen

Bei den Ausbreitungsrechnungen ist unklar, mit welchem Modell bzw. welcher Software sie durchgeführt wurden. Zwar wird bei einer Berechnung auf DISMA Bezug genommen, es bleibt aber offen, ob die Rechnungen hiermit oder mit STOER, ProNuSs oder einer anderen Software durchgeführt wurden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil unterschiedliche Software zu unterschiedlichen Anständen führt und der ermittelte Abstand hinreichend konservativ sein muss.

Bei den Ausbreitungsrechnungen wurde sich offensichtlich auf die Stofffreisetzung und die Wärmestrahlung im Brandfall beschränkt. Das ebenfalls relevante Szenario „Ausbreitung von Brandgasen“ wurde nicht betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)